

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL): Sehhilfen für Erwachsene

Vom 20. Juli 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/HilfsM-RL) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (BAnz AT 10.04.2012 B2), zuletzt geändert am 24. November 2016 (BAnz AT 16.02.2017 B3), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird in Abschnitt B Sehhilfen wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nach ICD 10-GM 2017 aufgrund ihrer Sehbeeinträchtigung oder Blindheit bei bestmöglicher Brillenkorrektur auf beiden Augen eine mittelschwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen. Diese liegt vor, wenn die Sehschärfe (Visus) bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brillenversorgung auf dem besseren Auge $\leq 0,3$ beträgt oder das beidäugige Gesichtsfeld ≤ 10 Grad bei zentraler Fixation ist. Die Sehschärfenbestimmung hat beidseits mit bester Fernkorrektur mit Brillengläsern zu erfolgen.“

b) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„- bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie auf mindestens einem Auge einen verordneten Fern-Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von $\geq 6,25$ Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder von $\geq 4,25$ Dioptrien bei Astigmatismus aufweisen. Grundlage für die Verordnungsfähigkeit ist der verordnete Fernwert im stärksten Hauptschnitt. Auch bei Kontaktlinsenverordnungen ist die benötigte Fernrefraktion mit Brille maßgeblich.“

2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
 - „- Folgeversorgung nach Vollendung des 14. Lebensjahres, sofern nicht
 - a) aufgrund einer auffälligen Veränderung der Sehschärfe oder des Korrekturbedarfs seit der letzten Verordnung die Gefahr einer Erkrankung des Auges besteht oder
 - b) eine mittelschwere Sehbeeinträchtigung im Sinne des Absatz 1 zweiter Spiegelstrich vorliegt oder
 - c) ein Refraktionsfehler nach Absatz 1 dritter Spiegelstrich vorliegt,“
 - b) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
 - „- Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder Defekt innerhalb von 3 Monaten ohne Änderung der Refraktionswerte. Dies gilt auch für Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder Defekt innerhalb von 3 Monaten ohne Änderung der Linsenwerte für Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe.“
3. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Nach Vollendung des 14. Lebensjahres besteht“ ersetzt durch die Wörter „Unbeschadet einer Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Defekt besteht nach Vollendung des 14. Lebensjahres“.
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz wird vorangestellt:
 - „Die Versorgung mit Brillengläsern erfolgt grundsätzlich als beidäugige Versorgung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
5. In § 15 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „20 Prozentpunkte“ ersetzt durch die Angabe „0,2 logMAR (2 Visus-Stufen)“.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juli 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken